



Schulamt

Neugasse 25
9004 St.Gallen
Telefon 071 224 53 11
Telefax 071 224 57 06

Vereinbarung

zwischen der

Talentschule der Stadt St.Gallen

vertreten durch die Direktion Schule und Sport, diese vertreten durch
die Leiterin des Schulamts, Dr. iur. Marlis Angehrn

und dem

Schweizerischer Schwimmverband, Region Ostschweiz (SSCHV ROS)

vertreten durch den Präsidenten, Thomas Gerber, dieser vertreten durch
Peter Stalder, Koordination Kidsliga und Sportschulen

betreffend der Zusammenarbeit zwischen
den Talentschulen „Sekundarschule Blumenau“ und „Realschule Bürgli“ in St.Gallen
und dem SSCHV ROS.

1. Aufgaben der Talentschule der Stadt St.Gallen

Ziffer 1: Regulärer Unterricht

Die Oberstufe St.Gallen ist für den schulischen Teil der Talentschulen in St.Gallen zuständig. Sie betreut die Schülerinnen und Schüler während des stundenplanmässigen Unterrichts, täglich längstens bis zum Ablauf der 10. Lektion. Gemäss dem Konzept der Talentschulen der Oberstufe in St.Gallen findet täglich ein zweiphasiges Training statt. Talentschülerinnen und Talentschüler, die kein Training haben, besuchen unaufgefordert den regulären Unterricht ihrer Klasse.



Ziffer 2: Stützunterricht

Die Oberstufenschulen Bürgli und Blumenau bieten den Talentschülerinnen und Talentschülern Stützunterricht an sowie ein auf deren Bedürfnisse zugeschnittenes Kursangebot mit den Themen: Zeitmanagement, Vorbildfunktion, Ernährung, Karriereplanung für Beruf und Sport etc.

Ziffer 3: Mittagsverpflegung

Die Oberstufenschulen Bürgli und Blumenau sind ausserdem dafür besorgt, dass die Talentschülerinnen und Talentschüler eine Mittagsverpflegung einnehmen können. Die Organisation der Mittagsverpflegung erfolgt in Absprache zwischen der Schule und den Eltern. Die Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Eltern.

Ziffer 4: Kostenregelung

Für Talentschülerinnen und Talentschüler mit Wohnsitz in der Stadt St.Gallen übernimmt diese als Trägerin der Talentschule die Kosten für Beschulung, Koordination, Stützunterricht und Kursangebote. Für auswärtige Talentschülerinnen und Talentschüler entrichten deren Schulgemeinden ein Schulgeld gemäss kantonalen Vorgaben.

Ziffer 5: Koordinationsstelle

Eine Koordinatorin oder ein Koordinator ist Ansprechperson für die an der Talentschule Beteiligten. Die Koordinationsstelle pflegt engen Kontakt zur Klassenlehrperson, zu den Traineeinnen und Trainern sowie zu den Eltern. Sie wird durch die Verantwortlichen des Schulamtes bestimmt.

Ziffer 6: Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist dafür besorgt, dass die Eltern der Talentschülerinnen und Talentschüler über die durch sie zu tragenden Kosten für Transport und Schulgeld für den Besuch der Talentschule sowie ihre Rechte und Pflichten informiert sind.

2. Verhaltensvereinbarung

Ziffer 7: Voraussetzungen für den Verbleib an der Talentschule

Talentschülerin oder Talentschüler an einer der Talentschulen der Stadt St.Gallen zu sein, ist ein Ausnahmeprivileg (Recht auf Hochbegabungsförderung), das nur wenigen, sehr leistungswilligen Jugendlichen gewährt wird. Wer dieses Privileg genießt, hat Sonderrechte, aber auch Sonderpflichten, welche alle übrigen Schülerinnen und Schüler nicht haben, namentlich das Recht auf eine individualisierte Stundenplanung und Betreuung, zudem die Pflicht, sich insbesondere auch im Bereiche von Anstand und Respekt hohen Anforderungen zu stellen. Die Eltern und ihr Kind anerkennen und unterzeichnen eine persönliche Vereinbarung, in welcher die Verhaltensanforderungen für den Besuch und den Verbleib an der Ta-



lentschule St.Gallen mit gewährtem Ausnahmeprivileg definiert sind. Wird das Privileg wegen Schlechterfüllung der Anforderungen entzogen, so bleibt der Besuch der Talentschule St.Gallen mit Einverständnis der zuständigen Stellen grundsätzlich weiterhin möglich, jedoch nicht mehr mit dem Sonderstatus als Talentschülerin oder Talentschüler.

3. Aufgaben des SSCHV ROS

Ziffer 8: Leistungsumfang und Finanzierung

Der SSCHV ROS bzw. die von ihm bezeichneten Vereine sind für den gesamten Trainings- und Wettkampfbetrieb der Talentschülerinnen und Talentschüler verantwortlich, die auf Grund seiner Empfehlung die Talentschule besuchen. Die Finanzierung der durch den Trainings- und Wettkampfbetrieb entstehenden Kosten ist Sache des Verbandes bzw. des Vereins, welcher die Aufteilung mit den beteiligten Eltern regelt.

Ziffer 9: Aufgaben

Der SSCHV ROS verpflichtet sich

- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gemäss seinen Selektionskriterien und denjenigen des Bildungsdepartements des Kantons St.Gallen für die Talentschule der Stadt St.Gallen auszuwählen;
- Talentschülerinnen und Talentschüler, welche auf Grund seiner Empfehlung in die Talentschule der Stadt St.Gallen eingetreten sind, gemäss seinem Förderkonzept auszubilden;
- die von ihm bezeichneten Vereine zur Durchführung des sportspezifischen Talenttrainings gemäss dem Konzept „Talentschule Stadt St.Gallen“ zu verpflichten;
- den Talentschülerinnen und Talentschülern die sportliche Ausbildung so lange anzubieten, als sie die sportlichen und schulischen Kriterien für den Besuch der Talentschule der Stadt St.Gallen erfüllen;
- den Verlust des Talentstatus einer Talentschülerin oder eines Talentschülers umgehend zu melden.

Die für die sportliche Ausbildung verantwortlichen Personen, namentlich die Trainer, erstatten unverzüglich und schriftlich der Schulleitung Meldung, wenn das geforderte vorbildliche Verhalten im Training nicht mehr hinreichend erfüllt ist.

4. Schlussbestimmungen

Ziffer 10: Sanktionen

Der Verband nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine entsprechende Meldung bei Fehlverhalten im Training Grundlage für Massnahmen der Schulen bildet und dass als schwerste Massnahme die Beschulung in der Talentschule abgebrochen wird.

Wird die Beschulung in den Talentschulen der Oberstufe in St.Gallen gegenüber einer auswärtigen Schülerin oder einem auswärtigen Schüler abgebrochen, so wird die Aufenthalts-



gemeinde schriftlich informiert. Diese entscheidet, wo die Schülerin oder der Schüler inskünftig unterrichtet wird.

Bei schwerer Verfehlung behalten sich die Talentschulen der Oberstufe in St.Gallen vor, auf die Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in die Aufenthaltsgemeinde zu bestehen.

Ziffer 11: Änderungen im Betrieb bzw. Einstellung des Betriebs

Organisatorische Änderungen oder eine Einstellung des Betriebs der Talentschule der Stadt St.Gallen ist dem SSCHV ROS frühzeitig bekannt zu geben.

Zeichnet es sich ab, dass der SSCHV ROS seine unter Ziffer 8 festgehaltenen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, orientiert er umgehend die Talentschule der Stadt St.Gallen, damit für die Talentschülerinnen und Talentschüler für eine beschränkte Zeit eine angemessene sportliche Betreuung sichergestellt bleibt.

Ziffer 12: Änderung und Auflösung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kann jederzeit und im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden.

Die vorliegende Vereinbarung kann mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres (31. Juli) aufgelöst werden. Die Kündigung bedarf der Schriftlichkeit. Gravierende Verletzungen der Vereinbarung können zu einer sofortigen Auflösung der Vereinbarung führen.

Ziffer 13: Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen. Sie tritt rückwirkend auf 1. August 2015 in Kraft.

Ziffer 14: Verfahren, gesetzliche Grundlagen und Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich formell und materiell nach St.Galler Recht, namentlich dem Volksschulgesetz (VSG), der Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU) sowie den kantonalen und kommunalen Ausführungserlassen;

Grundlagen der Vereinbarung sind das städtische Reglement über die Talentschule vom 14. Dezember 2010 und das Konzept der Talentschulen der Oberstufe in St.Gallen.

Talentschule St.Gallen
Direktion Schule und Sport



Dr. iur. Marlis Angehrn
Leiterin Schulamt

St.Gallen, 12.10.2015

Schweizerischer Schwimmverband
Region Ostschweiz



Peter Stalder
Koordinator Kidsliga und Sportschulen

Degersheim, 15.10.2015

